

Ausstellende Behörde (Stempel)

## Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis von Schafböcken

### I. Angaben zur Identifizierung des Schafbockes/ der Schafböcke

Besitzer: .....  
(Name, Anschrift) .....

.....

Anzahl: .....

Kennzeichnung:

	OM-Nr. nach ViehVerkV/ Tätowiernummer	Alter	Rasse	Datum der letzten Blutuntersuchung mit negativem Befund auf Brucellose (nur im Fall von Einzeltieruntersuchung; sonst s. u.)
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				

Es gelten folgende Fristen:

Herkunftsbestand: in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Ausstellung.

Herkunftsgemeinde: in den letzten zwei Monaten vor Beginn der Ausstellung.

Diese Fristen gelten vom Tag des Erlöschens einer Seuche.

II. Angaben über Gesundheitszustand des Tieres/ der Tiere  
Seuchenstatus, Herkunftsort

Der Herkunftsbestand und die Stadt/Gemeinde, in der dieser liegt, unterliegen keinen:

1. Verboten oder Beschränkungen aufgrund von Tierseuchen nach Gemeinschaftsrecht oder nationalem Recht.
2. Der Schafbestand ist frühestens drei Tage vor der Verbringung amtstierärztlich untersucht worden. Dabei wurden keine Anzeichen einer auf Schafe übertragbaren anzeigepflichtigen Seuche oder einer anderen auf Schafe übertragbaren Krankheit festgestellt.
3. Die Schafe kommen nicht aus einem Herkunftsbestand, in dem Brucellose, Q-Fieber und Chlamydienabort (CA) während der letzten sechs Monate amtlich zu Kenntnis gelangt sind. In dem Herkunftsbestand sind vor dem Verbringen keine in DeIVO (EU) 2018/1882 für Schafe gelisteten Tierseuchen aufgetreten.
4. Der Herkunftsbestand liegt nicht in einer gelisteten Tierseuchensperrzone (mit Ausnahme von BTV).
5. Die Schafe haben sich während der letzten 30 Tage - oder bei jüngeren Tieren seit der Geburt - im Herkunftsbestand aufgehalten und hatten in dieser Zeit keinen Kontakt zu Tieren, deren Herkunftsbeständen Beschränkungen unterlegen haben. Während dieser Zeit ist kein aus Brandenburg stammendes Klautier in diesen Betrieb eingestellt worden. Während dieser Zeit ist kein aus einem Drittland eingeführtes Tier in diesen Betrieb eingestellt worden.
6. Die Schafe im Herkunftsbetrieb sind frei von sichtbaren Hautveränderungen, hervorgerufen durch Ektoparasiten oder Pilze. Im Herkunftsbestand trat in den letzten drei Monaten keine Psoroptesräude auf.
7. Der Herkunftsbestand ist frei von typischer Klinik des BTV. Die Schafe wurden vor dem Verbringen (= Abgang aus Herkunftsbestand) mit dem Repellent \_\_\_\_\_ entsprechend Herstellerangaben behandelt.
8. Alle Schafe sind zum Zeitpunkt des Transportes transportfähig.

**Datum:** .....

**Unterschrift Amtstierarzt:** .....

Es gelten folgende Fristen:  
Herkunftsbestand: in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Ausstellung.  
Herkunftsgemeinde: in den letzten zwei Monaten vor Beginn der Ausstellung.  
Diese Fristen gelten vom Tag des Erlöschens einer Seuche.